

Kleine Anfrage

## Absicherung für Lernende im letzten Lehrjahr

---

Frage von Landtagsabgeordneter Daniel Seger

Antwort von Regierungsrätin Dominique Hasler

### Frage vom 05. Dezember 2023

Es ist unbestritten, dass die duale Berufsbildung ein Erfolgsrezept ist, und Liechtenstein wird diese weiterverfolgen und unterstützen. Durch diesen erfolgreichen Bildungsweg erwerben junge Menschen sowohl in der Praxis als auch in der schulischen Theorie wertvolle berufliche Kompetenzen. Die übliche Lehrzeit erstreckt sich in der Regel über drei bis vier Jahre. Für Lernende im letzten Ausbildungsjahr entstehen erhebliche Herausforderungen, wenn sich unverschuldet Probleme mit dem Ausbildungsbetrieb ergeben. Gründe können die Geschäftsaufgabe, der Wegfall des Ausbildners oder gesundheitliche Probleme beim Arbeitgeber sein. In solchen Fällen stehen die jungen Menschen vor einer enormen Hürde, da sie nicht nur einen neuen Arbeitgeber, sondern auch einen Ausbildner finden müssen, der sie bis zum Abschluss der Ausbildung begleitet. Für den neuen Arbeitgeber bedeutet dies nicht nur zusätzliche organisatorische Aufgaben und Verantwortlichkeiten, sondern auch erhebliche zusätzliche Kosten für Ausbildung, Gehalt, Sozialleistungen, überbetriebliche Kurse, sogenannte ÜKs, usw. In bestimmten Berufsfeldern gestaltet sich die Suche nach einem neuen Arbeitgeber aufgrund des Mangels an Ausbildungsplätzen besonders herausfordernd. Die nachfolgenden Fragen gehen immer davon aus, dass der oder die Lernende die erforderlichen schulischen Leistungen erbringt und am Stellenverlust unverschuldet ist. Meine vier Fragen dazu:

- \* Können Lernende die Lehrabschlussprüfung erreichen, selbst wenn sie zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen keine Anstellung mehr haben?
- \* Falls dem so ist: Wie viele Monate vor der Lehrabschlussprüfung darf der Arbeitsvertrag aufgelöst sein?
- \* Wie werden Lernende konkret unterstützt, wenn sie für die letzten Monate vor der Lehrabschlussprüfung einen neuen Arbeitgeber finden müssen?
- \* Gibt es eine Möglichkeit der finanziellen Unterstützung für einen Arbeitgeber, der bereit ist, die oder den neuen Lernenden während der letzten Monate vor der Abschlussprüfung zu begleiten, aber nicht bereit ist, die Kosten dafür zu tragen?

### Antwort vom 07. Dezember 2023

---

Zu Frage 1:

Die Abschlussprüfung besteht in der Regel aus den schulischen und praktischen Qualifikationsbereichen.

Ob eine Abschlussprüfung ohne Lehrvertrag in sämtlichen Qualifikationsbereichen möglich ist, ist abhängig vom jeweils erlernten Beruf und muss von Fall zu Fall vom Amt für Berufsbildung und Berufsberatung und der zuständigen Prüfungsorganisation für das Qualifikationsverfahren individuell betrachtet werden, um geeignete Lösungen zu finden. Wenn die berufsspezifischen Rahmenbedingungen es zulassen, ist das Ablegen der Abschlussprüfungen auch ohne Lehrvertrag möglich.

Zu Frage 2:

Als Entscheidungshilfe für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach einer Lehrvertrags-auflösung wird der Beschluss vom 25. März 2009 der Kommission Qualifikationsverfahren der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK), welcher auch Liechtenstein angehört, herangezogen. In der Regel können Lernende, die ab dem 1. Mai keinen Lehrvertrag mehr haben zu den Abschlussprüfungen zugelassen werden, wenn dies die berufsspezifischen Rahmenbedingungen zulassen. Bei Berufen, bei denen die berufsspezifischen Rahmenbedingungen dies zulassen, ist das Ablegen der Abschlussprüfungen ohne Lehrvertrag bereits ab dem 1. Januar des letzten Lehrjahres möglich.

Zu Frage 3:

Wird ein Lehrvertrag infolge einer Betriebsschliessung aufgelöst oder vermittelt der Lehrbetrieb die berufliche Grundbildung nicht gemäss der Bildungsverordnung, sorgt das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung nach Möglichkeit dafür, dass die begonnene berufliche Grundbildung, unabhängig in welchem Lehrjahr sich die lernende Person befindet, ordnungsgemäss beendet werden kann (Art. 24 Abs. 7 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. März 2008).

Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung unterstützt und begleitet die Lehrvertragsparteien bei der Suche nach einer geeigneten Anschlusslösung bzw. Lehrfortsetzungsmöglichkeit und nimmt dabei eine vermittelnde Rolle ein mit dem Ziel, dass Lernende eine für sie geeignete Anschlusslösung finden.

Zu Frage 4:

Die derzeitige Rechtslage sieht keine finanzielle Unterstützung für Lehrbetriebe, welche Lernende kurz vor Lehrabschluss übernehmen, vor. Wird nach einer Lehrvertragsauflösung die Lehre in einem neuen Lehrbetrieb fortgesetzt, entstehen für den neuen Lehrbetrieb die gleichen Kosten, welche für sämtliche Lehrbetriebe, die Lernende im Abschlussjahr ausbilden, anfallen. Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine überbetrieblichen Kurse mehr statt und somit fallen auch keine Kurskosten mehr für den neuen Lehrbetrieb an. Des Weiteren werden die externen Abschlussprüfungskosten vom Land getragen.